

327 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

29. 11. 1960

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
über Leistungsansprüche und Anwartschaften
in der Pensions(Renten)versicherung und Un-
fallversicherung auf Grund von Beschäf-
tigungen im Ausland (Auslandsrenten-Über-
nahmegesetz — ARÜG.).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I.

Gemeinsame Bestimmungen.

Sachlicher Geltungsbereich.

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt unbeschadet anderer Regelungen durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, ob und inwieweit zu berücksichtigen sind

1. in der österreichischen Pensions(Renten)-versicherung

a) Rentenansprüche und Versicherungszeiten, die vor dem 1. Jänner 1947 in Rentenversicherungen anderer Staaten (§ 1 Abs. 2, § 3) nach dem Recht dieser Staaten erworben worden sind,

b) nicht als Versicherungszeiten nach lit. a geltende Zeiten einer Beschäftigung, die vor dem 1. Jänner 1947 in Gebieten anderer Staaten (§ 1 Abs. 2, § 3) zurückgelegt worden sind, und vor diesem Zeitpunkt zurückgelegte sonstige Zeiten;

2. in der österreichischen Unfallversicherung Leistungsansprüche aus Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten), die vor dem 1. Jänner 1947 in Gebieten anderer Staaten (§ 1 Abs. 2, § 3) eingetreten sind.

(2) Als Gebiete anderer Staaten nach Abs. 1 gelten Gebiete, die am 31. Dezember 1937 zum Territorium der nachstehenden Staaten gehört haben: Albanien, Bulgarien, Deutsches Reich, Estland, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

(3) Als Zeiten nach Abs. 1 Z. 1 lit. a gelten auch Zeiten, die im Zusammenhang mit einer Beschäftigung in einem Gebiet im Sinne des Abs. 2, aber außerhalb dieses Gebietes zurückgelegt wor-

den sind, wenn die Beschäftigung einer Rentenversicherung unterlegen ist.

(4) Als Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) nach Abs. 1 Z. 2 gelten auch Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten), die im Zusammenhang mit einer Beschäftigung in einem Gebiet im Sinne des Abs. 2 außerhalb dieses Gebietes eingetreten sind, wenn die Beschäftigung einer Unfallversicherung unterlegen ist.

Persönlicher Geltungsbereich.

§ 2. (1) Die Regelung nach § 1 gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für Personen

- a) die sich am 11. Juli 1953 im Gebiete der Republik Österreich nicht nur vorübergehend aufgehalten haben und an diesem Tag entweder österreichische Staatsangehörige waren oder als Volksdeutsche (Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist) anzusehen sind;
- b) die als Volksdeutsche im Sinne der lit. a anzusehen sind, wenn ihnen die Einreise nach Österreich bis zum 11. Juli 1953 bewilligt wurde und sie nachweislich ohne ihr Verschulden nicht in das Gebiet der Republik Österreich einreisen konnten;
- c) die als österreichische Staatsangehörige bis zum 11. Juli 1953 nachweislich ohne ihr Verschulden ihren Wohnsitz nicht in das Gebiet der Republik Österreich verlegen konnten;
- d) die als österreichische Staatsangehörige oder als Volksdeutsche im Sinne der lit. a nach dem 11. Juli 1953 aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung in die Republik Österreich entlassen wurden.

Eine nur vorübergehende Unterbrechung des Inlandsaufenthaltes bis zur Dauer von neun Monaten hat außer Betracht zu bleiben.

(2) Bei der Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 sind Bestimmungen in zwischenstaatlichen Übereinkommen der Republik Österreich über die Behandlung als österreichischer Staatsbürger nicht zu berücksichtigen.

Sonderbestimmungen für Personen, die unter das deutsch-italienische Abkommen über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung gefallen sind.

§ 3. (1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten auch für österreichische Staatsangehörige und Volksdeutsche, die unter das Abkommen vom 21. Oktober 1939 zwischen dem Deutschen Reich und Italien über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das Deutsche Reich gefallen sind, auch für Hinterbliebene nach solchen Personen, bezüglich der Ansprüche oder Anwartschaften aus der italienischen Rentenversicherung und Unfallversicherung nach dem Abkommen zur Regelung der Sozialversicherung dieser Personen vom 26. Februar 1941, es sei denn, daß solche Ansprüche oder Anwartschaften gegenüber Trägern der italienischen Rentenversicherung oder Unfallversicherung bestehen.

(2) Abs. 1 findet auf die österreichischen Staatsangehörigen und Volksdeutschen, die aus den in dem Abkommen vom 21. Oktober 1939 bezeichneten Gebieten stammen, entsprechend Anwendung, wenn sie nur italienische Beschäftigungszeiten und sonstige Zeiten nachweisen können.

Versicherungs(Leistungs)zugehörigkeit, Versicherungs(Leistungs)zuständigkeit.

§ 4. (1) Es entspricht

- a) der österreichischen Pensions(Renten)versicherung der Angestellten die Rentenversicherung des anderen Staates (§ 1 Abs. 2, § 3) für die Fälle der Berufsunfähigkeit (Invalidität), des Alters oder des Todes, die im wesentlichen nur Angestellte erfaßte,
- b) der österreichischen knappschaftlichen Pensions(Renten)versicherung die Rentenversicherung des anderen Staates (§ 1 Abs. 2, § 3) für die Fälle der Invalidität (Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit), des Alters oder des Todes, die im wesentlichen nur Beschäftigte im Bergbau erfaßte,
- c) der österreichischen Pensions(Renten)versicherung der Arbeiter die Rentenversicherung des anderen Staates (§ 1 Abs. 2, § 3) für die Fälle der Invalidität, des Alters oder des Todes, die nicht unter lit. a und b fällt,
- d) der österreichischen Unfallversicherung die Versicherung des anderen Staates (§ 1 Abs. 2, § 3) gegen Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten).

(2) Erfaßt eine Rentenversicherung des anderen Staates (§ 1 Abs. 2, § 3) für die Fälle der Invalidität (Berufsunfähigkeit), des Alters oder des Todes gemeinsam Arbeiter und Angestellte, sieht sie jedoch für die Angestellten eine besondere Versicherungsgruppe vor, so entspricht die Versicherung in dieser Gruppe der österreichischen Pensions(Renten)versicherung der Angestellten.

(3) Für die Feststellung der Versicherungs(Leistungs)zuständigkeit ist die maßgebende Beschäftigung, auf welcher die Versicherung in dem anderen Staate (§ 1 Abs. 2, § 3) beruht hat, zu berücksichtigen, als ob sie im Gebiete der Republik Österreich ausgeübt worden wäre. Darüber hinaus sind in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung auch Zeiten nach § 6 Abs. 2 und 3 sowie Zeiten, während derer ein Leistungsanspruch aus dem Versicherungsfall des Alters oder aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus der Rentenversicherung anderer Staaten (§ 1 Abs. 2, § 3) gegeben war, zu berücksichtigen.

(4) Läßt sich die Versicherungs(Leistungs)zuständigkeit nach Abs. 3 hinsichtlich der Art der maßgebenden Beschäftigung für einen bestimmten Zeitraum nicht mehr feststellen, so werden die auf dieser Beschäftigung beruhenden Zeiten so berücksichtigt, als ob sie auf einem Versicherungsverhältnis beruht hätten, für das die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter zuständig gewesen wäre.

ABSCHNITT II.

Pensionsversicherung.

Berücksichtigung von Rentenansprüchen.

§ 5. (1) Ein Rentenanspruch im Sinne des Abschnittes I ist in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung zu berücksichtigen, wenn vor dem 1. Jänner 1947 die Rente aus der Versicherung im dem anderen Staate (§ 1 Abs. 2, § 3) zuerkannt war

- a) auf Grund des Versicherungsfalles des Alters oder des Todes,
- b) auf Grund eines Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit, in diesem Falle jedoch nur, wenn diese geminderte Arbeitsfähigkeit bis zur Einbringung des Antrages auf Feststellung der auf Grund dieses Leistungsanspruches aus der österreichischen Versicherung zu gewährenden Rente oder bis zu dem vor der Antragstellung eingetretenen Tod des Versicherten gedauert hat.

(2) Ist ein Rentenanspruch nach Abs. 1 in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung zu berücksichtigen, so gelten für die Feststellung der

Rente die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die entsprechende Rente der österreichischen Pensions(Renten)versicherung als erfüllt. Für die Bemessung der Rente sind auch Zeiten nach § 6 zu berücksichtigen, die bei der Bemessung der Rente des anderen Staates (§ 1 Abs. 2, § 3) berücksichtigt worden sind, und zwar mindestens in dem Ausmaß, das der Bemessung der Rente des anderen Staates (§ 1 Abs. 2, § 3) zugrundegelegt war. Sind die bei der Bemessung der Rente des anderen Staates (§ 1 Abs. 2, § 3) berücksichtigten Zeiten nicht feststellbar, so ist anzunehmen, daß der Bemessung dieser Rente Zeiten im Ausmaße der für die Rente in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung erforderlichen Wartezeit zugrunde gelegt waren.

Berücksichtigung von Zeiten als Versicherungszeiten.

§ 6. (1) Versicherungszeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 sind vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 5 bei der Feststellung der Rente in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung als Beitragszeiten im Sinne der jeweiligen österreichischen Vorschriften zu übernehmen. In der Pensionsversicherung der Arbeiter gelten jedoch solche Versicherungszeiten, wenn sie vor dem 1. Jänner 1939 erworben worden sind, als Ersatzzeiten (Vordienstzeiten) nach Maßgabe der österreichischen Vorschriften.

(2) Zeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. b sind, soweit in Abs. 3 und 5 nichts anderes bestimmt wird, bei der Feststellung der Rente in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung nach den jeweiligen österreichischen Vorschriften in der gleichen Weise zu berücksichtigen wie auf österreichischem Gebiete zurückgelegte Zeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. b, für die nach den jeweils in Geltung gestandenen österreichischen Vorschriften keine Pensions(Renten)versicherung bestanden hat.

(3) Zeiten nach Abs. 2, für welche die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung des anderen Staates (§ 1 Abs. 2, § 3) nur aus dem Grunde nicht bestanden hat, weil durch eine dienstrechtliche Versorgungseinrichtung für die Versicherungsfälle der Invalidität (Berufsunfähigkeit), des Alters und des Todes bereits vorgesorgt worden war, gelten bei der Feststellung der Rentenansprüche in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung als Zeiten im Sinne des Abs. 1.

(4) Zeiten nach Abs. 1 bis 3 sind in der österreichischen Pensionsversicherung bei Anwendung der Vorschriften über die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis unter Bedachtnahme auf die §§ 4 und 9 dieses Bundesgesetzes entsprechend gleichartiger auf öster-

reichischem Gebiete zurückgelegter Versicherungszeiten zu berücksichtigen; ist ein Überweisungsbetrag zu leisten, so verlieren die nicht angerechneten Zeiten jegliche Wirksamkeit.

(5) Zeiten nach Abs. 1 bis 3 sind bei der Feststellung der Rente oder des Überweisungsbetrages nicht zu berücksichtigen, soweit sie in einem pensions(renten)versicherungsfreien Dienstverhältnis nach den am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden Anrechnungsbestimmungen beitragsfrei für die Bemessung eines Ruhe(Versorgungs)genusses angerechnet oder bei der Bemessung eines Ruhe(Versorgungs)genusses von einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber berücksichtigt werden.

Berücksichtigung von Zeiten als neutrale Zeiten.

§ 7. (1) Bei der Feststellung der Anrechenbarkeit von Versicherungszeiten in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung sind noch folgende Zeiten als neutrale Zeiten zu berücksichtigen, wenn sie nicht als Versicherungszeiten nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften oder sie nicht bereits nach § 6 zu berücksichtigen sind:

- a) Zeiten, die nach dem vollendeten 65. Lebensjahr des Versicherten, bei Frauen nach dem vollendeten 60. Lebensjahr liegen,
- b) Zeiten, während derer eine Invalidität (Berufsunfähigkeit) oder ein Rentenanspruch aus der Unfallversicherung nach § 1 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 4 auf Grund einer Erwerbsfähigkeitseinbuße von mindestens 50 v. H. vorlag,
- c) Zeiten des Aufenthaltes außerhalb des Gebietes der Republik Österreich, während welcher der Versicherte durch behördliche Anordnung von der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeschlossen war,
- d) nach dem 31. Dezember 1938 zurückgelegte Zeiten einer Beschäftigung als Dienstnehmer in einem im § 1 Abs. 2 und § 3 bezeichneten Gebiete, für die nach den Vorschriften des in Betracht kommenden Staates in der Rentenversicherung keine Pflichtversicherung bestanden hat, aber bei Zurücklegung im Gebiete der Republik Österreich nach den jeweiligen österreichischen Vorschriften eine Pflichtversicherung in der Pensions(Renten)versicherung bestanden hätte.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn die Zeiten in der Zeit vom 1. Jänner 1947 bis zum Tage der Kundmachung des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zurückgelegt worden sind.

Sonderregelung für die Bemessung der Renten, auf welche die Bestimmungen des Vierten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht anzuwenden sind.

§ 8. (1) Bei der Bemessung der Renten, auf welche die Bestimmungen des Vierten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht anzuwenden sind, gilt als jährlicher Steigerungsbetrag

- a) bei der Invalidenrente für jede anrechenbare Woche bei Männern 40 g, bei Frauen 25 g;
- b) für das Ruhegeld bei Männern 270 S, bei Frauen 190 S für jeden anrechenbaren Monat;
- c) für die Knappschaftsvollrente bei Männern 460 S, bei Frauen 3 S für jeden anrechenbaren Monat;
- d) für die Knappschaftsrente bei Männern 290 S und bei Frauen 190 S für jeden anrechenbaren Monat.

Die Sätze der Steigerungsbeträge erhöhen sich für anrechenbare Wochen über 1560 Wochen und für anrechenbare Monate über 360 Monate um 50 v. H.

(2) In der Rentenversicherung der Angestellten stehen bei Renten nach Abs. 1 für die Bemessung des Grundbetrages die den Anspruch auf einen Steigerungsbetrag begründenden Versicherungszeiten im Sinne des § 6 aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1939 den im gleichen Zeitraum in der österreichischen Angestelltenversicherung erworbenen Beitragszeiten gleich. Hierbei gilt bei Männern der Betrag von 200 S, bei Frauen der Betrag von 150 S als Beitragsgrundlage.

(3) Auf die Leistungsteile nach Abs. 1 und 2 sind die Rechtsvorschriften über die Änderung der Höhe von österreichischen Renten entsprechend anzuwenden.

Sonderregelung für die Bemessung der Renten, auf welche die Bestimmungen des Vierten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden sind.

§ 9. (1) Bei der Bemessung von Renten, auf welche die Bestimmungen des Vierten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden sind, gelten für Zeiten, die nach § 6 dieses Bundesgesetzes zu übernehmen oder zu berücksichtigen sind, die nachstehenden Beitragsgrundlagen:

1. in der Pensionsversicherung der Arbeiter mit Ausnahme der Zeiten freiwilliger Versicherung
 - a) für gelernte Facharbeiter in Industrie und Handwerk 1410 S monatlich;

- b) für Arbeiter in der Landwirtschaft 720 S monatlich;
- c) für sonstige Arbeiter einschließlich der Arbeiter in der Forstwirtschaft 1020 S monatlich;
- d) für Hausgehilfen 390 S monatlich;
- e) für Hausbesorger 180 S monatlich;

2. in der Pensionsversicherung der Angestellten mit Ausnahme der Zeiten freiwilliger Versicherung

- a) für Angestellte mit einfacher oder schematischer Tätigkeit, für die eine besondere Berufsausbildung nicht erforderlich ist (Hilfskräfte) 1200 S monatlich;
- b) für Angestellte mit einer Tätigkeit, die Fachkenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, wie sie in der Regel durch mehrjährige einschlägige Tätigkeit oder durch eine abgeschlossene Berufsausbildung erworben werden 1560 S monatlich;
- c) für Angestellte mit schwieriger und selbständiger Tätigkeit, die umfangreiche Kenntnisse und mehrjährige praktische Erfahrungen, ferner gutes theoretisches Wissen erfordert 1800 S monatlich;

Soweit eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt worden ist, gehören insbesondere

zu Gruppe a): Lohnrechner, einfache Stenotypisten, Hilfszeichner und Pauser;

zu Gruppe b): Buchhalter, Rechnungsprüfer, fremdsprachliche Stenotypisten, Expedienten, Werkstatttechniker, technische Revisoren, Zeichner, Werkmeister, Platzmeister, Lagermeister;

zu Gruppe c): fremdsprachliche Korrespondenten (mehrsprachig), Gruppenführer, erste Einkäufer, Konstrukteure und Werkstattingenieure;

3. in der knappschaftlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme der Zeiten freiwilliger Versicherung

- a) für Vollhauer 1740 S monatlich;
- b) für sonstige Arbeiter unter Tage 1560 S monatlich;
- c) für männliche Arbeiter über Tage 1440 S monatlich;
- d) für wesentlich bergmännisch tätige Angestellte 1800 S monatlich;
- e) für sonstige Dienstnehmer gelten Z. 1 und 2 entsprechend;

4. in allen Zweigen der Pensionsversicherung für Zeiten freiwilliger Versicherung 210 S monatlich.

(2) Sind nach § 6 Zeiten zu übernehmen oder zu berücksichtigen, für welche im Abs. 1 verschiedene Beitragsgrundlagen festgesetzt sind, so ist für diese Zeiten bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Beitragsgrundlage anzusetzen, welche für die innerhalb der Bemessungszeit nach der angeführten Bestimmung überwiegende Zeit gilt.

(3) Für die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres sind Zeiten im Sinne des § 6 nicht zu berücksichtigen.

Zusammentreffen von Zeiten.

§ 10. Fallen nach § 6 zu übernehmende beziehungsweise zu berücksichtigende Zeiten mit Versicherungszeiten der österreichischen Pensions(Renten)versicherung zusammen, so sind nur die Zeiten zu berücksichtigen, die in der österreichischen Versicherung erworben worden sind.

Besondere Leistungsansprüche.

§ 11. Für den Leistungszuschlag und das Bergmannstreuegeld der österreichischen knappschaftlichen Pensions(Renten)versicherung sind Zeiten im Sinne des § 6 nicht zu berücksichtigen.

Zwischenstaatliche Vereinbarungen.

§ 12. Die in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung nach diesem Abschnitt berücksichtigten Rentenansprüche und Zeiten in anderen Staaten (§ 1 Abs. 2, § 3) gelten als solche der österreichischen Pensions(Renten)versicherung auch für zwischenstaatliche Vereinbarungen der Republik Österreich, soweit solche Vereinbarungen sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen enthalten und in den Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

ABSCHNITT III.

Unfallversicherung.

Anwendung von österreichischen Rechtsvorschriften.

§ 13. (1) Auf die Feststellung von Leistungsansprüchen aus Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten) im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 4 finden die jeweils in Geltung gestandenen österreichischen Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Gewährung von Zuschlägen zu Leistungen der Unfallversicherung sowie der §§ 4 und 5 Abs. 2 der Verordnung vom 9. November 1944 (Deutsches Reichsgesetzblatt I S. 324) und der zur Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften entsprechend Anwendung.

(2) Abs. 1 gilt auch für Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 4, die einen Entschädigungsanspruch

nach den jeweiligen Vorschriften der österreichischen Unfallversicherung begründen würden, wenn sie im Gebiete der Republik Österreich entstanden wären.

Sonderregelung über die Jahresarbeitsverdienste.

§ 14. (1) Als Jahresarbeitsverdienste gelten, sofern nach der Art der Beschäftigung im Zeitpunkte des Unfalls der Versicherte

- a) zur Pensions(Renten)versicherung der Arbeiter zugehörig gewesen wäre, 12.720 S, bei Frauen 8268 S;
- b) zur Pensions(Renten)versicherung der Angestellten zugehörig gewesen wäre, 19.080 S, bei Frauen 12.720 S oder
- c) zur knappschaftlichen Pensions(Renten)versicherung zugehörig gewesen wäre, 15.900 S, bei Frauen 10.812 S.

(2) Bei selbständiger Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft oder in der Forstwirtschaft im Zeitpunkte des Unfalls gelten als Jahresarbeitsverdienst 7200 S, bei sonstiger selbständiger Erwerbstätigkeit in diesem Zeitpunkte 9000 S.

Zwischenstaatliche Vereinbarungen.

§ 15. Die in der österreichischen Unfallversicherung nach diesem Abschnitt berücksichtigten Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) in anderen Staaten (§ 1 Abs. 2, § 3) sowie die Leistungsansprüche aus solchen Unfällen gelten als solche der österreichischen Unfallversicherung auch für zwischenstaatliche Vereinbarungen der Republik Österreich, soweit solche Vereinbarungen sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen enthalten und in den Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

ABSCHNITT IV.

Sonstige Bestimmungen.

Anrechnung von Leistungen.

§ 16. (1) Leistungen, die von einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen Stelle außerhalb des Gebietes der Republik Österreich gewährt werden, sind auf Leistungen nach Teil III des Zweiten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung, BGBl. Nr. 250/1954, und nach diesem Bundesgesetz anzurechnen, vorausgesetzt, daß es sich um denselben Versicherungsfall handelt. Die angerechneten Leistungen sind bei der Anwendung der Ruhensvorschriften der österreichischen Pensions(Renten)versicherung außer Betracht zu lassen. Der Anspruchsberichtigte hat dem Versicherungsträger die Gewährung der Leistung zu melden.

(2) Bei Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 darf die Leistung nicht geringer als die Leistung sein, die sich ohne Berücksichtigung der Bestimmungen nach Teil III des im Abs. 1 angeführten Abkommens und nach diesem Bundesgesetz ergeben würde.

(3) Vorschüsse und vorläufige Leistungen, die für Leistungen nach Teil III des Zweiten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung, BGBl. Nr. 250/1954, oder nach diesem Bundesgesetz gewährt wurden, sind auf diese Leistungen anzurechnen.

Nachversicherung und Leistung von Überweisungsbeträgen für pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnisse bei reichsdeutschen Dienststellen.

§ 17. Die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Nachversicherung und Leistung von Überweisungsbeträgen für pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnisse bei reichsdeutschen Dienststellen sind vom 1. Jänner 1953 an in Fällen anzuwenden, in denen bei Bestand der Versicherungspflicht die Ansprüche und Anwartschaften aus dem sonst versicherungsfreien Dienstverhältnis von Versicherungsträgern in der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen des Ersten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung, BGBl. Nr. 8/1953, zu übernehmen wären.

Vorschüsse auf Rentenansprüche aus einer Rentenversicherung und auf Leistungsansprüche aus einer Unfallversicherung.

§ 18. (1) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen Vorschüsse auf Rentenansprüche aus einer Rentenversicherung und auf Leistungsansprüche aus einer Unfallversicherung im Ausland an österreichische Staatsbürger in Fällen einer besonderen sozialen Berücksichtigungswürdigkeit gewähren, wenn der Berechtigte im Falle seines Wohnortes im Gebiete des betreffenden Staates Anspruch auf eine solche Leistung hätte, die Leistung aber mit Rücksicht auf den in der Republik Österreich befindlichen Wohnort des Berechtigten nicht gewährt wird und sich aus der Anwendung dieses Bundesgesetzes kein Leistungsanspruch ergibt.

(2) Vorschüsse nach Abs. 1 sind höchstens bis zum Ausmaß der Leistungen zu gewähren, das sich im Falle des Zutreffens sämtlicher Voraussetzungen bei Anwendung dieses Bundesgesetzes ergeben würde. Die Empfänger von solchen Vorschüssen auf Rentenansprüche aus einer Renten-

versicherung im Ausland unterliegen den Bestimmungen über die Krankenversicherung der Rentner.

ABSCHNITT V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Leistungen nach Teil III des Zweiten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung.

§ 19. Für die Dauer der Geltung des Teiles III des Zweiten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung, BGBl. Nr. 250/1954, gelten die Leistungen nach den §§ 1 bis 15 dieses Bundesgesetzes entsprechend als Leistungen nach Teil III des Abkommens. Ergibt sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen ein geringerer Anspruch als nach Teil III des angeführten Abkommens, so hat dem Berechtigten der Anspruch nach dem Abkommen zu verbleiben.

Leistungen nach Teil III des Zweiten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung für die Zeit vor dem 1. Jänner 1960.

§ 20. Bei Leistungen, die für einen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gelegenen Zeitraum von den Trägern der Pensionsversicherung und der Unfallversicherung tatsächlich erbracht worden sind, hat es, soweit es sich um Leistungen nach Teil III des Zweiten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung, BGBl. Nr. 250/1954, handelt, bei diesen Leistungen zu verbleiben.

Bundesbeitrag.

§ 21. Die nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes von den Trägern der Pensionsversicherung ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erbrachten Leistungen (Vorschüsse) einschließlich der Überweisungsbeträge gehören, auch soweit sie über die Leistungen nach Teil III des im § 19 angeführten Abkommens hinausgehen, für den Beitrag des Bundes zum Rentenaufwand.

Gewährung, Feststellung beziehungsweise Neufeststellung von Leistungen nach diesem Bundesgesetz.

§ 22. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind.

(2) Leistungen, die am Tage der Kundmachung des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits

beantragt, jedoch noch nicht festgestellt sind, sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an, zu gewähren. Leistungen, die am Tage der Kundmachung des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits festgestellt sind, sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes auf Antrag neu festzustellen; sie können auch von Amts wegen neu festgestellt werden. Wird der Antrag binnen einem Jahr nach der Kundmachung des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gestellt, so ist die Leistung ab dem Tag, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, zu gewähren. Wird der Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so ist die Leistung mit Wirksamkeit von dem der Antragstellung folgenden Monatsersten neu festzustellen. Im Falle der Neufeststellung von Amtswegen gilt der Tag, an dem der Versicherungsträger die Verständigung über die Einleitung des Verfahrens an den Beteiligten abfertigt, als Tag der Antragstellung.

(3) Leistungen, die am Tage der Kundmachung des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht beantragt sind, sind auf Antrag nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes festzustellen. Sind die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch schon am Tage der Kundmachung erfüllt, so werden die Leistungen, wenn sie binnen einem Jahr nach der Kundmachung beantragt werden, ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen, frühestens vom 1. Jänner 1960 an, gewährt, es sei denn, daß der Anspruch auf die Leistung schon nach den bisherigen Bestimmungen gegeben gewesen wäre, jedoch ein Antrag bisher nicht gestellt wurde oder nicht mit Erfolg gestellt werden konnte, weil die Antragsfrist nach Art. 7 beziehungsweise 10 des im § 19 bezeichneten Abkommens versäumt wurde. In diesem Falle gebührt die Leistung erst von dem Monatsersten nach Antragstellung.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 steht die Rechtskraft früherer Entscheidungen nicht entgegen.

(5) Bei der Durchführung der Abs. 1 bis 4 kann der Ablauf von Verjährungs- oder Ausschlußfristen nicht geltend gemacht werden, wenn die erforderlichen Anträge innerhalb einer Frist von einem Jahre nach dem Tage der Kundmachung des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gestellt werden.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten in der Unfallversicherung nur für Renten.

Wirk sam keit s begin n.

§ 23. (1) Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft, sobald über die Bedeckung des Aufwandes, den dieses Bundesgesetz verursachen wird, zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung getroffen ist.

(2) Der Zeitpunkt, in dem dieses Bundesgesetz gemäß Abs. 1 in Kraft tritt, ist von der Bundesregierung im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Die Bestimmung des § 6 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes findet bei Aufnahme in ein pensions(renten)versicherungsfreies Dienstverhältnis in der Zeit nach dem 31. März 1952 und vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag auf Leistungen des Überweisungsbetrages binnen 18 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu stellen ist.

Vollzug des Bundesgesetzes.

§ 24. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 1 bis 17, 19, 20, 22 und 23 das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 18 und 21 das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

I. Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung von Leistungsansprüchen und Anwartschaften in der Pensions(Renten)versicherung und Unfallversicherung auf Grund von Beschäftigungen im Ausland (Auslandsrenten-Übernahmegerichts-ARÜG.) enthält eine Regelung, welche zusätzlich zur Regelung des Teiles III des Zweiten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 11. Juli 1953, BGBl. Nr. 250/1954, hinzutritt. Die Notwendigkeit einer solchen innerstaatlichen Regelung ergibt sich daraus, daß einerseits das Abkommen auf einer Rechtslage am Tage der Unterzeichnung, das ist der 11. Juli 1953, beruht, andererseits von den betroffenen Personenkreisen in Österreich Forderungen auf eine Verbesserung der Bestimmungen des Teiles III des Abkommens gestellt werden.

An gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Leistungen der Pensionsversicherung beziehungsweise der Unfallversicherung ergingen nach dem 11. Juli 1953 das Rentenbemessungsgesetz, BGBl. Nr. 151/1954, das Bundesgesetz über die Erhöhung der Beiträge zur Invalidenversicherung und zur Angestelltenversicherung und die Gewährung einer Sonderzahlung für das Jahr 1955, BGBl. Nr. 137/1955, das Bundesgesetz über die Gewährung einer außerordentlichen Sonderzahlung zu nach bundesgesetzlichen Vorschriften gewährten Renten, BGBl. Nr. 270/1955, ferner das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, mit der Novelle BGBl. Nr. 266/1956, der 2. Novelle, BGBl. Nr. 171/1957, der 3. Novelle, BGBl. Nr. 294/1957, und der 4. Novelle, BGBl. Nr. 293/1958, die Verordnung über die Abfindung von Versehrtenrenten aus der Unfallversicherung, BGBl. Nr. 37/1956, und die Verordnung über die Festsetzung des Zeitpunktes für die Auszahlung der erhöhten Altrenten aus der Pensionsversicherung der Arbeiter, BGBl. Nr. 247/1957, die 5. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 290/1959, und die 7. Novelle BGBl. Nr. 168/1960.

Hinsichtlich der Anwendung des Rentenbemessungsgesetzes erging im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit in Bonn im Sinne des Art. 19 des Zweiten Abkommens und Art. 33 Abs. 1 des Ersten Abkommens, BGBl. Nr. 8/1953, in Verbindung mit Art. 20 des Zweiten Abkommens an die beteiligten Träger der Unfallversicherung und der Rentenversicherungen der Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. Juli 1955, Zl. II-101.582-Z/55, in dem die entsprechende Durchführung des Gesetzes im Zusammenhang mit den einschlägigen Bestimmungen des Zweiten Abkommens vorläufig bis zu einer zwischenstaatlichen Regelung geregelt wird. Die Versicherungsträger sind nach diesem Erlass vorgegangen.

Hinsichtlich der Gewährung einer Sonderzahlung für das Jahr 1955 wurde ebenfalls vom Bundesministerium für soziale Verwaltung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit gepflogen. Da die zustimmende Erklärung des Bundesministers für Arbeit erst im Oktober 1957 einlangte, wurde von der Hinausgabe eines Erlasses an die Versicherungsträger Abstand genommen. Die Gewährung der Sonderzahlung wurde von den beteiligten Versicherungsträgern im Sinne des Art. 6 Abs. 1 des Zweiten Abkommens durchgeführt. Das gleiche gilt für die Gewährung der außerordentlichen Sonderzahlung.

Hinsichtlich der Gewährung der Sonderzahlung nach § 105 ASVG, erging der Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung an die beteiligten Träger der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung vom 2. Oktober 1956, Zl. II-123.245-Z/56, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen. Eine Beteiligung des Bundesministers für Arbeit erfolgte mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Revision des Zweiten Abkommens nicht mehr. Die Versicherungsträger sind nach diesem Erlass vorgegangen.

Hinsichtlich der Gewährung des Hilfslosenzuschusses nach §§ 206, 263 ASVG, und der Waisenrente nach § 522 Abs. 6 ASVG, erging

der Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. April 1956, Zl. II-95.418-Z/56, an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen. Eine Beteiligung des Bundesministers für Arbeit erfolgte nicht. Die Versicherungsträger gehen im Sinne dieses Erlasses vor.

Die Anwendung der leistungsrechtlichen Vorschriften der Novelle zum ASVG. der 3., 4. und 7. Novelle zum ASVG. auf die Altrenten im Rahmen des Teiles III des Zweiten Abkommens erscheint im Sinne des Art. 6 Abs. 1 des Zweiten Abkommens vertretbar. In diesem Sinne sind auch die meisten Versicherungsträger vorgegangen. Das gleiche gilt hinsichtlich der leistungsrechtlichen Vorschriften der 2. Novelle zum ASVG. (Sonderzahlung in der Unfallversicherung). Ebenso scheint auch die Anwendung der sonstigen für Altrenten in Betracht kommenden Vorschriften des ASVG. (zum Beispiel Ruhen von Leistungen) im Rahmen des Teiles III des Zweiten Abkommens vertretbar.

Im Sinne des Art. 6 Abs. 1 des Zweiten Abkommens kann auch die Anwendung der Verordnung über die Abfindung von Versehrtenrenten aus der Unfallversicherung auf die Leistungen nach Teil III des Zweiten Abkommens vertreten werden.

Keine Anwendung können jedoch mit Rücksicht auf Art. 14 des Zweiten Abkommens die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Bemessung der Leistungen der Pensionsversicherung nach dem Vierten Teil des Gesetzes auf die Leistungen nach Teil III des Abkommens finden.

Gelegentlich der Verabschiedung der Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz im Jahre 1956 haben die beiden gesetzgebenden Körperschaften folgende gleichlautende Entschließung gefasst:

„Der Nationalrat/Bundesrat ist der Meinung, daß die sich nach dem Zweiten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung ergebenden Renten in keinem Verhältnis zu den österreichischen Renten stehen. Auch andere Bestimmungen des Abkommens bedürfen dringend einer innerösterreichischen Ergänzung. Der Nationalrat/Bundesrat ersucht daher das Bundesministerium für soziale Verwaltung dafür zu sorgen, daß die angestrebte innerösterreichische Ergänzung des genannten Abkommens bald verwirklicht wird und die sich ergebenden Rentenangleichungen ab 1. Jänner 1957 erfolgen.“

Bei den im Juli 1958 stattgefundenen Verhandlungen zwischen einer österreichischen Delegation und einer Delegation der Bundesrepublik Deutschland wurde unter anderem auch die Frage der Abänderung des Teiles III angeschnit-

ten. Es wurde von beiden Delegationen die Meinung vertreten, daß es zweckmäßiger wäre, wenn der gegenständliche Rechtskomplex von beiden Staaten auf der innerstaatlichen Gesetzesebene geregelt werde, so daß Teil III des Zweiten Abkommens aufgehoben werden könnte, wobei die finanzielle Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland in einer Sondervereinbarung festzulegen wäre. Der gegenständliche Gesetzesentwurf soll eine solche innerstaatliche Regelung darstellen. Auf deutscher Seite ist die Regelung bereits durch das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz getroffen worden.

Der Entwurf enthält gegenüber den Bestimmungen des Teiles III des Zweiten Abkommens insbesondere folgende Regelungen:

- a) Einbeziehung der Gebiete von Albanien und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowie der Südtiroler und Kanaltaler Umsiedler;
- b) Anpassung der Bestimmungen über das Erfordernis des Stichtages (11. Juli 1953) nach Art. 4 Abs. 1 des Zweiten Abkommens an die Regelung im § 62 Abs. 6 GSPVG. beziehungsweise im § 60 Abs. 6 LZVG.;
- c) Berücksichtigung fremdstaatlicher Leistungsansprüche und Versicherungszeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1947;
- d) Berücksichtigung von Zeiten einer Beschäftigung und sonstiger Zeiten vor dem 1. Jänner 1947 in fremdstaatlichen Gebieten;
- e) Berücksichtigung von fremdstaatlichen Dienstzeiten vor dem 1. Jänner 1947, sofern das Dienstverhältnis auf Grund einer dienstrechtlichen Versorgungseinrichtung nicht einer fremdstaatlichen Versicherung unterlegen ist;
- f) Berücksichtigung von Zeiten eines ausländischen Militärdienstes, entsprechender Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft u. dgl. vor dem 1. Jänner 1947;
- g) Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis bei ausländischen Zeiten;
- h) zeitliche Ausdehnung der im Art. 13 Abs. 3 des Zweiten Abkommens angeführten neutralen Zeiten und Berücksichtigung derartiger Zeiten als neutrale Monate nach dem ASVG.;
- i) Anwendung der Leistungshundertsätze der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und Festsetzung von Beitragsgrundlagen bei Feststellung von Leistungsansprüchen auf Grund von ausländischen Zeiten;

- j) Gewährung des Grundbetrages der vor dem 1. Jänner 1939 bestandenen österreichischen Angestelltenversicherung auf Grund ausländischer Versicherungszeiten;
- k) Berücksichtigung von Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten) in fremdstaatlichen Unfallversicherungen, die vor dem 1. Jänner 1947 eingetreten sind;
- l) Anwendung der jeweils in Geltung gestandenen österreichischen Vorschriften auf Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) in fremdstaatlichen Unfallversicherungen;
- m) Festsetzung von durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensten in der Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten) in ausländischen Unfallversicherungen;
- n) Nachversicherung und Leistung von Überweisungsbeträgen für pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnisse bei reichsdeutschen Dienststellen;
- o) Beseitigung der Fristen nach Art. 7 und 10 des Zweiten Abkommens.

Zu einzelnen über die angeführten Verbesserungen noch hinausgehenden Forderungen der betroffenen Personenkreise wird folgendes bemerkt:

1. Erhöhung der Steigerungsbeträge des Art. 14 des Zweiten Abkommens.

Zu den Steigerungsbeträgen des Art. 14 wurde in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Zweiten Abkommens (147 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.) festgestellt, daß die Steigerungsbeträge unter Heranziehung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen der österreichischen Rentenversicherungen aus den Jahren 1937 bis 1944 derart errechnet wurden, daß sich die durchschnittliche Rentenleistung an die durchschnittliche österreichische Rentenleistung anpaßt. Die so errechneten Steigerungsbeträge erhöhten sich durch die einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften im Rahmen des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 189, des Rentenbemessungsgesetzes und der Novellen zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Eine zusätzliche Erhöhung sieht ferner Art. 14 Abs. 2 des Zweiten Abkommens bei Berücksichtigung fremdstaatlicher Versicherungszeiten über 360 Monate vor. Nunmehr wird durch die Bestimmung des § 8 Abs. 2 des Entwurfes auch noch der Grundbetrag der österreichischen Angestelltenversicherung vor dem 1. Jänner 1939 bei Vorliegen ausländischer Versicherungszeiten gewährt.

Unter Berücksichtigung aller dieser Erhöhungen sind die gegenständlichen Leistungen weitestgehend an das innerstaatliche Leistungsniveau angepaßt.

2. Berücksichtigung von fremdstaatlichen Zusatzversicherungen, statutarischer Mehr- und Zusatzversicherungen.

Die volle Berücksichtigung dieser Forderung würde über das innerstaatliche Leistungsniveau hinausgehen.

3. Berücksichtigung von gleichzeitig erworbenen österreichischen Versicherungszeiten und Versicherungszeiten beim Pensionsinstitut der tschechoslowakischen Zuckerindustrie beziehungsweise beim jugoslawischen Pensionsinstitut der Beamten und Diener der Trifailer Kohlenwerksgesellschaft.

Die zweifache Berücksichtigung ist durch Art. 13 Abs. 1 des Zweiten Abkommens ausgeschlossen. Dies entspricht dem Grundsatz des § 231 ASVG., wonach von Versicherungszeiten, die sich zeitlich decken, nur eine zu zählen ist. Es muß deshalb den mit der Tschechoslowakei und mit Jugoslawien eingeleiteten zwischenstaatlichen Verhandlungen vorbehalten bleiben, inwieweit eine Berücksichtigung solcher fremdstaatlicher Versicherungszeiten seitens der beteiligten Staaten erfolgen kann.

II. In verfassungsrechtlicher Hinsicht wird folgendes bemerkt:

1. Zuordnung der Regelung des Entwurfes unter den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B.-VG.:

Nach Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B.-VG. ist Bundesache die Gesetzgebung und die Vollziehung im Sozialversicherungswesen. Der Begriff „Sozialversicherungswesen“ ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes so zu verstehen, wie er im Jahre 1925 bei Inkrafttreten der Kompetenzartikel des Bundesverfassungsgesetzes verstanden wurde. Hierbei stehe neben dem Prinzip eines funktionellen Zusammenhangs zwischen Renten und Beitragshöhe auch der Grundsatz, daß in der Sozialversicherung der Versorgungsgedanke vielfach vor den Versicherungsgedanken trete. Der Versorgungsgedanke tritt zum Beispiel in der Berücksichtigung von nichtversicherten Dienstzeiten, Kriegsdienstzeiten, Zeiten der Kriegsgefangenschaft beziehungsweise der Zivilinternierung nach dem früheren Angestelltenversicherungsgesetz 1928, in den Ersatzzeiten der §§ 227 bis 229 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 62 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und des § 60 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes in Erscheinung.

12

Mit Rücksicht auf das Umlageverfahren in der österreichischen Pensionsversicherung ist der entscheidende Gesichtspunkt, daß Einheimische und Flüchtlinge als Versicherte eine einheitliche Versichertengemeinschaft darstellen, die für die Lasten aufzukommen hat, die durch die Leistungen an einheimische Flüchtlinge als Rentner entstehen. Es ist deshalb nicht entscheidend, ob die Versicherungsträger durch die Übernahme fremder Ansprüche und Anwartschaften zusätzlich belastet werden und sie als Gegenleistung einen Teil der Deckungsmittel übertragen erhielten, sondern muß hiebei das Beitragsaufkommen für die Flüchtlinge berücksichtigt werden, welche in die österreichische Volkswirtschaft eingegliedert wurden. Es muß allein maßgebend sein, daß Einheimische und Flüchtlinge eine einheitliche große Versichertengemeinschaft darstellen, die nach einheitlichen Grundsätzen für die der Gemeinschaft erwachsenen Lasten aufkommen. Von diesem Gesichtspunkt gesehen, erfüllen die österreichischen Versicherungsträger bei Zahlung der Renten nach dem Gesetzentwurf als Repräsentanten der Versichertengemeinschaft nicht mehr eine fremde, sondern eine eigene Verpflichtung. Es richten sich deshalb auch die Leistungen nach den Lebensbedingungen der neuen Heimat.

2. Differenzierung hinsichtlich der österreichischen Staatsbürger:

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde die Frage aufgeworfen, ob durch die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Regelungen nicht Differenzierungen zwischen den österreichischen Staatsbürgern geschaffen werden, die mit dem Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nicht vereinbart sei. Durch den Entwurf werde eine Personengruppe herausgehoben, der Sozialversicherungsleistungen unter günstigeren Voraussetzungen gewährt werden als den übrigen Staatsbürgern. Hierzu wird bemerkt, daß die sachliche Rechtfertigung der Begünstigungen, die der vorliegende Entwurf für den betroffenen Personenkreis vorsieht, in der Tatsache gegeben ist, daß die in Betracht kommenden Aussiedlerstaaten es grundsätzlich ablehnen, die in ihren Rentenversicherungen beziehungsweise Unfallversicherungen erworbenen Anwartschaften beziehungsweise Ansprüche anzuerkennen und zu honorieren. Der Gesetzentwurf sieht für diese österreichischen Staatsbürger eine Sonderregelung vor, die in einem bestimmten Notstand begründet ist, der sich aus den Folgen des zweiten Weltkrieges ergeben hat.

Auf diesem Gedanken beruht auch das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Es ergab sich nämlich für den

deutschen Gesetzgeber die Notwendigkeit einer einseitigen innerstaatlichen Regelung, wenn die

den Gegenstand eines Abkommens bildenden Probleme einer dringenden Lösung bedurften, ohne daß ein Partner vorhanden gewesen wäre, mit dem diese Probleme auf dem üblichen vertraglichen Wege hätten gelöst werden können. In dieser Lage befand sich der deutsche Gesetzgeber, als im Zuge der politischen Umwälzungen der Jahre 1938 und 1939 sowie während des zweiten Weltkrieges die Bevölkerung weiter Gebiete Europas in die deutsche Sozialversicherung einbezogen wurde, insbesondere aber nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945, als Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen aus außerdeutschen Vertreibungsgebieten nach Deutschland einströmten.

III. Der Entwurf gliedert sich in fünf Abschnitte. Abschnitt I enthält die gemeinsamen Bestimmungen, wie sachlicher Geltungsbereich, persönlicher Geltungsbereich, Sonderbestimmungen hinsichtlich der Südtiroler und Kanaltaler Umsiedler, Versicherungs(Leistungs)zugehörigkeit, beziehungsweise -zuständigkeit. Abschnitt II behandelt die Pensionsversicherung, Abschnitt III die Unfallversicherung. Abschnitt IV enthält die sonstigen Bestimmungen, wie Anrechnung von Leistungen, Nachversicherung (Leistung von Überweisungsbeträgen) für pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnisse bei reichsdeutschen Dienststellen, Gewährung von Vorschüssen und finanzielle Bestimmungen. Abschnitt V enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu § 1:

Die Bestimmung des ersten Absatzes umschreibt den sachlichen Bereich der Regelung hinsichtlich der österreichischen Pensions(Renten)versicherung und Unfallversicherung. Die Regelung umfaßt in der Pensions(Renten)-versicherung die Rentenansprüche und Versicherungszeiten, die vor dem 1. Jänner 1947 in Rentenversicherungen anderer Staaten nach dem Recht dieser Staaten erworben worden sind. Sie beinhaltet eine Ausdehnung gegenüber dem Art. 4 Abs. 1 des Zweiten Abkommens, der den Stichtag vom 1. Mai 1945 enthält. Sie enthält ferner gegenüber Art. 4 Abs. 1 beziehungsweise 13 Abs. 1 des Zweiten Abkommens eine weitere Ausdehnung, indem nunmehr auch Zeiten einer Beschäftigung, die vor dem 1. Jänner 1947 in Gebieten anderer Staaten zurückgelegt worden sind, und vor diesem Zeitpunkt zurückgelegte sonstige Zeiten, wie zum Beispiel die im § 227 Z. 2 und § 228 ASVG. angeführten Kriegsdienstzeiten, Zeiten der Kriegsgefangenschaft und dergleichen.

Entsprechend der Pensions(Renten)versicherung umfaßt die Regelung auch Leistungsansprüche aus

Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten), die vor dem 1. Jänner 1947 in Gebieten anderer Staaten eingetreten sind.

Hinsichtlich des Stichtages vom 1. Jänner 1947 wird bemerkt, daß dieser Tag mit Rücksicht auf den Stand der Eingliederungen der Volksdeutschen in Österreich genommen wurde. Nach den vom Bundesministerium für Inneres eingeholten Daten über die Einbürgerungen bis zum Jahre 1952 haben in den Jahren 1947 bis 1952 87.600 Einbürgerungen stattgefunden, davon 58.600 in den Jahren 1947 bis 1950 und 29.000 in den Jahren 1951 und 1952.

Was die Einbeziehung von ausländischen „Beschäftigungszeiten“ nach § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. b des Entwurfes anlangt, so beruht diese Einbeziehung auf den Grundgedanken des Entwurfes, wonach die im Ausland zurückgelegten Zeiten so behandelt werden sollen, wie wenn sie in Österreich zurückgelegt worden wären. Auch das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland sieht gleichfalls die Berücksichtigung von Beschäftigungen vor, als ob die Berechtigten ihr Versicherungsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten.

Der finanzielle Aufwand aus der Anrechnung der Beschäftigungszeiten würde sich nach den Schätzungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung für die Altrenten im ersten Jahr auf etwa 6,5 Millionen Schilling, für die Neurenten auf zirka 2 Millionen Schilling, zusammen auf 8,5 Millionen Schilling belaufen. Hierbei würde die Komponente 6,5 Millionen Schilling von Jahr zu Jahr kleiner werden (natürlicher Abfall der Altrenten), während die Komponente 2 Millionen Schilling (Neurenten) in den nächsten zehn Jahren maximal auf 20 Millionen Schilling jährlich steigen und hernach wieder langsam absinken würde. Hierzu wird bemerkt, daß die Finanzierung der österreichischen Pensionsversicherung nicht nach den Prinzipien des Kapitaldeckungsverfahrens, sondern nach einem modifizierten Umlageverfahren durchgeführt wird und Einheimische und Flüchtlinge eine einheitliche große Versichertengemeinschaft darstellen, die nach einheitlichen Grundsätzen für die der Gemeinschaft erwachsenen Lasten aufkommt. Es tragen demnach die Beiträge der Flüchtlinge, die in Österreich sozialversichert sind, zur Deckung des Aufwandes bei.

In örtlicher Hinsicht erstreckt sich nunmehr die Regelung gegenüber Art. 4 Abs. 1 des Zweiten Abkommens mit Rücksicht auf praktische Fälle auch auf die Gebiete von Albanien und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Der dritte und vierte Absatz enthalten eine Klarstellung hinsichtlich der Einbeziehung der

sogenannten „Abordnungsfälle“, die der Praxis nach Teil III des Zweiten Abkommens entspricht. Solange der Angehörige eines in einem Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 2 gelegenen Betriebes tatsächlich Betriebsbediensteter war und in dieser Eigenschaft einer Rentenversicherung oder einer Unfallversicherung unterlag, soll er nach der vorgesehenen Regelung auch dann geschützt bleiben, wenn er außerhalb seines eigentlichen Tätigkeitsgebietes und außerhalb des vorgesehenen territorialen Bereiches beschäftigt wurde.

Im Eingang des ersten Absatzes wird ausdrücklich ein Vorberehalt hinsichtlich anderer Regelungen durch zwischenstaatliche Vereinbarungen angeführt. Es soll hierdurch zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich um eine vorläufige österreichische innerstaatliche Regelung handelt, die gegebenenfalls durch entsprechende zwischenstaatliche Übereinkommen mit den beteiligten Staaten abgelöst wird.

Zu § 2:

Der persönliche Geltungsbereich der Regelung ist gegenüber Art. 4 Abs. 1 des Zweiten Abkommens erweitert. Als Vorbild hiervor diente die Regelung des § 62 Abs. 6 GSPVG, beziehungsweise des § 60 Abs. 6 LZVG. Um Härten zu vermeiden, wird vorgesehen, daß eine vorübergehende Unterbrechung des Inlandsaufenthaltes bis zur Dauer von neun Monaten ohne rechtliche Wirkung ist. Nur vorübergehender Aufenthalt im Inland wird zum Beispiel anzunehmen sein, wenn jemand seit jeher die Absicht hatte, seinen Wohnsitz in das Ausland zu verlegen und diese Absicht aus Gründen höherer Gewalt nicht erfüllen konnte oder wenn jemand, der sich ständig im Ausland aufhält, etwa nur zu Besuchszwecken am 11. Juli 1953 in Österreich war.

Die deutschen Staatsangehörigen werden nunmehr mit Rücksicht auf den innerstaatlichen Charakter der Regelung nicht angeführt.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes stellt klar, daß Bestimmungen in zwischenstaatlichen Übereinkommen über die Gleichstellung der österreichischen Staatsangehörigen mit Staatsangehörigen des betreffenden Vertragsstaates (siehe Art. 2 des österreichisch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommens, BGBl. Nr. 232/1951, Art. 2 des Ersten österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens, und Z. 1 des Schlusprotokolls, BGBl. Nr. 8/1953, Art. 1 des österreichisch-italienischen Sozialversicherungsvertrages, BGBl. Nr. 52/1955) auf die im ersten Absatz bezeichneten Personen jeweils nicht anzuwenden sind. Selbstverständlich könnte in neuen zwischenstaatlichen Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen werden. Wie von den Ver-

14

sicherungsträgern berichtet wurde, haben derzeit auch deutsche Staatsbürger Vormerkungsbescheide im Sinne des Zweiten Sozialversicherungsabkommens mit der Bundesrepublik Deutschland in Händen. Es ist festzuhalten, daß diese Vormerkungsbescheide nur ein allfälliges Recht auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialversicherungsabkommen sichern. Da sich, wie in den Erläuternden Bemerkungen zu § 2 des vorliegenden Entwurfes ausdrücklich hervorgehoben ist, der vorliegende Entwurf nicht auch auf deutsche Staatsbürger bezieht, können deutsche Staatsbürger, die im Besitz derartiger Vormerkungsbescheide sind, aus dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Leistungsansprüche geltend machen.

Zu § 3:

Nach Art. 4 Abs. 2 des Zweiten Abkommens sind nicht Gegenstand des Abkommens Leistungsansprüche und Anwartschaften von Südtiroler und Kanaltaler Umsiedlern, die unter das Abkommen vom 21. Oktober 1939 zwischen dem Deutschen Reich und Italien über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das Deutsche Reich gefallen sind. Sowohl im Punkt I des Zusatzprotokolls zum österreichisch-italienischen Sozialversicherungsvertrag, BGBl. Nr. 52/1955, als auch im Punkt 13 des Zusatzprotokolls zum Ersten österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommen, BGBl. Nr. 8/1953, sind gemeinsame Besprechungen zwischen Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und Italien über alle Fragen vorgesehen, die sich im Zusammenhang mit dem angeführten zweiseitigen Abkommen einerseits und dem deutsch-italienischen Vertrag über Sozialversicherung vom 20. Juni 1939 und dem deutsch-italienischen „Abkommen vom 26. Februar 1941 zur Regelung der Sozialversicherung der Personen, die unter das deutsch-italienische Abkommen vom 21. Oktober 1939 über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung der Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das Deutsche Reich gefallen sind“, anderseits ergeben. Diese Verhandlungen haben im Jahre 1954 begonnen, sind jedoch noch nicht zum Abschluß gelangt. Es wurde von den Südtiroler und Kanaltaler Umsiedlern die Forderung gestellt, daß sie mit ihren italienischen Beschäftigungszeiten, Kriegsdienstzeiten u. dgl., Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst, soweit die Beschäftigung wegen einer dienstrechtlichen Versorgungseinrichtung nicht einer italienischen Rentenversicherung unterlag, in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung wie die Volksdeutschen behandelt werden. Dieser Forderung versucht die gegenständliche Vorschrift insoweit Rechnung zu tragen, als es sich um Ansprüche beziehungsweise Anwartschaften aus der italieni-

schen Rentenversicherung und Unfallversicherung handelt.

Hinsichtlich der Anwendung des § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. b des Entwurfes auf die Umsiedler ist auch eine Regelung notwendig, nach der § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. b in Verbindung mit § 2 entsprechend auf Personen anzuwenden ist, die nur Beschäftigungszeiten oder sonstige Zeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. b des Entwurfes in den italienischen Gebieten zurückgelegt beziehungsweise erworben haben, die im Abkommen vom 21. Oktober 1939 zwischen dem Deutschen Reich und Italien über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das Deutsche Reich angeführt sind. Diese Regelung enthält die Bestimmung des Abs. 2.

Ferner wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 6 Abs. 5 hingewiesen.

Durch die Regelung des § 3 werden insbesondere die Südtiroler und Kanaltaler Umsiedler in Österreich, die Vorschüsse auf Renten aus der deutschen Unfallversicherung und Rentenversicherung erhalten, die auf den von deutschen Versicherungsträgern nach dem deutsch-italienischen Abkommen vom 26. Februar 1941 zur Regelung der Sozialversicherung der Umsiedler übernommenen italienischen Leistungen beruhen, mit ihren Ansprüchen in die österreichische Sozialversicherung übernommen werden. Es handelt sich hierbei um rund 240 Personen. Durch den Vorbehalt, „es sei denn, daß solche Ansprüche oder Anwartschaften gegenüber Trägern der italienischen Rentenversicherung oder Unfallversicherung bestehen“, wird eine Doppelbelastung vermieden.

Zu § 4:

Diese Vorschrift entspricht Art. 5 und 6 des Zweiten Abkommens. Mit Rücksicht auf die Einbeziehung von Beschäftigungszeiten und sonstigen Zeiten wird durch den dritten Absatz eine Regelung vorgesehen, damit für diese Zeiten die Zugehörigkeit beziehungsweise Zuständigkeit in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung festgestellt werden kann. Der zweite Satz des Abs. 3 ist, soweit er sich auf Zeiten eines Leistungsanspruches aus einer fremden Rentenversicherung bezieht, der Regelung des § 245 Abs. 4 ASVG. nachgebildet. Abs. 4 enthält eine Zuständigkeitsregelung für die Fälle, in denen die Zuständigkeit nach Abs. 3 nicht feststellbar ist.

Zu § 5:

Die Regelung entspricht jener des Art. 9 des Zweiten Abkommens mit einer zeitlichen Ausdehnung bis einschließlich 31. Dezember 1946 an Stelle des 30. April 1945. Hierdurch wird die Zuwanderung aus den in Betracht kommenden

Auslandsstaaten nach Österreich in der Zeit vom 1. Mai 1945 bis einschließlich 31. Dezember 1946 berücksichtigt. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu den Abs. 1 und 2 des Art. 1 des Entwurfes hingewiesen.

Zu § 6:

Die Vorschrift des Abs. 1 enthält eine Änderung gegenüber der Rechtslage nach dem Zweiten Abkommen. Grundsätzlich stehen nach Art. 13 Abs. 1 des Zweiten Abkommens für die Feststellung der Anrechenbarkeit (Erhaltung der Anwartschaft), für die Erfüllung der Wartezeit und für die Erwerbung des Anspruches auf Steigerungsbeträge die im Vormerkungsbescheid erfassten Versicherungszeiten in der betreffenden österreichischen Versicherung Versicherungszeiten dieser Versicherung gleich. Versicherungszeiten die sich zeitlich decken, werden nur einmal berücksichtigt. Diese Regelung entspricht grundsätzlich § 6 Abs. 1 des Entwurfes in Verbindung mit § 10. Jedoch gelten in der Pensionsversicherung der Arbeiter die vorstehend angeführten Versicherungszeiten als Ersatzzeiten (Vordienstzeiten) nach Maßgabe der österreichischen Vorschriften, wenn sie vor dem 1. Jänner 1939 erworben worden sind (vgl. § 229 ASVG., § 11 Z. 3 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BGBl. Nr. 86/1952). Diese Regelung beruht auf der grundsätzlichen Erwägung, daß die ausländischen Versicherungszeiten beziehungsweise Beschäftigungszeiten und sonstigen Zeiten in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung berücksichtigt werden, als ob sie in Österreich zurückgelegt worden seien.

Die Regelung des Abs. 2 bringt eine Ausdehnung gegenüber dem Zweiten Abkommen. Sie trägt den wiederholt aus dem Kreise der beteiligten Personen vorgebrachten Wünschen Rechnung. Das gleiche gilt für den dritten Absatz. Bemerkt sei, daß Schulzeiten außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie als sonstige Zeiten nach § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. b des Entwurfes nicht in Frage kommen.

Zu Abs. 4 wird folgendes bemerkt:

Für Beamte, die nach dem 31. März 1952 in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis (§ 308 Abs. 2 ASVG.) aufgenommen wurden (vgl. § 11 Abs. 5 ASVG.), leistet der Träger der Pensionsversicherung für anrechenbare Versicherungszeiten den Überweisungsbetrag nach § 308 Abs. 1 ASVG., soweit diese Zeiten vom Dienstgeber für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses angerechnet werden. Da durch das vorliegende Bundesgesetz Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und versicherungsfreie Dienstzeiten im Heimatstaat als Versicherungszeiten nach österreichischem Recht übernommen, beziehungsweise bei der Feststellung der Rente berücksichtigt werden, ist es erforderlich, diese

Zeiten auch bei der Feststellung des Überweisungsbetrages nach § 308 Abs. 1 ASVG. zu berücksichtigen. Die in diesem Bundesgesetz genannten Zeiten werden daher bei der Feststellung des Überweisungsbetrages je nachdem, ob sie als Beitragszeiten oder als Ersatzzeiten zu gelten haben, als Beitrags- oder Ersatzzeiten zu berücksichtigen sein.

Eine Beitragsrückerstattung nach § 308 Abs. 3 ASVG. ist für die im Heimatstaat zurückgelegten Zeiten nicht vorgesehen.

Durch die Bestimmung des Abs. 5 soll vermieden werden, daß im Heimatstaat zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten beziehungsweise versicherungsfreie Zeiten, die bereits in einem österreichischen renten(pensions)versicherungsfreien Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses beitragsfrei zur Gänze zu berücksichtigen sind, auch in der Pensionsversicherung berücksichtigt werden. Es handelt sich hierbei also um Zeiten, die entweder für die Bemessung eines Ruhe(Versorgungs)genusses in einem österreichischen renten(pensions)versicherungsfreien Dienstverhältnis an sich anrechenbar sind oder auf Grund einer zwingenden Anrechnungsbestimmung beitragsfrei angerechnet wurden oder anzurechnen sind.

Nach dem bisher für Bundesbeamte geltenden Anrechnungsbestimmungen wurden Heimatvertriebenen, Südtirolern und Kanaltalern, die im Heimatstaat im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zurückgelegten Zeiten beitragsfrei für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet. Darüber hinaus wurden auch sonstige öffentliche im Heimatstaat zurückgelegte Dienstzeiten beitragsfrei angerechnet, wenn durch diese Zeiten im Heimatstaat oder im ehemaligen Deutschen Reich anlässlich der Anrechnung dieser Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses Beiträge geleistet wurden.

Zu § 7:

Die Regelung entspricht jener des Art. 13 Abs. 3 des Zweiten Abkommens, wobei jedoch eine Erweiterung für die Zeit vom 1. Jänner 1947 bis zum Tage der Kundmachung des Inkrafttretens des Bundesgesetzes erfolgt. Ferner enthält die Vorschrift des ersten Absatzes lit. d die Einbeziehung von bestimmten Beschäftigungszeiten im Sinne des Grundgedankens des Gesetzes, um Lücken beziehungsweise Härten zu vermeiden.

Zu § 8:

Die Regelung der Abs. 1 und 2 übernimmt jene des Art. 14 des Zweiten Abkommens, jedoch mit der Maßgabe, daß die Gewährung des Grundbetrages in der Pensionsversicherung der Angestellten nach den vor dem 1. Jänner 1939

16

geltenden österreichischen Vorschriften gewährt wird, wenn entsprechende ausländische Versicherungszeiten vorliegen. Als Bemessungsgrundlage gelten angenommene Durchschnittswerte. Der Grundbetrag wird gemäß den österreichischen Vorschriften aufgewertet. Hierdurch wird eine Erhöhung der Versichertenrente bei männlichen Versicherten je nach der Lage des Falles bis zum Betrag von rund 250 S eintreten.

Die Bestimmung des Abs. 3 stellt klar, daß die Vorschriften über die Erhöhung der „Altrenten“ nach der Novelle zum ASVG., BGBl. Nr. 266/1956, der 3. und 5. Novelle anzuwenden sind.

Zu § 9:

Die Regelung enthält in der Pensionsversicherung die Bestimmung fester Beitragsgrundlagen für Leistungen, auf welche die Bestimmungen des Vierten Teiles des ASVG. anzuwenden sind. Diese Beitragsgrundlagen beruhen auf durchschnittlichen Werten. Die Gliederung der Beitragsgrundlagen erfolgt in Anlehnung an die Erste Verordnung zur Durchführung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 31. Juli 1954 (BGBl. I Seite 245) der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Versicherungszweigen durch Zusammenfassung typischer Dienstnehmergruppen. Die Höhe der im Entwurf vorgesehenen Beitragsgrundlagen wurde von den Versicherungsträgern auf Grund der Feststellungen an Hand von Rentenakten vorgeschlagen. Was die Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung der Angestellten im besonderen anlangt, sei bemerkt, daß für die in Abs. 1 Z. 2 lit. c bezeichnete Gruppe von Angestellten über den Betrag von 1800 S monatlich nicht hinausgegangen werden konnte, weil dieser Betrag dem sechsfachen Betrag der seinerzeit im Gebiet der Republik Österreich in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage von 300 RM entspricht. Die übrigen Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung der Angestellten wurden entsprechend abgestuft.

Zu § 10:

Die Regelung entspricht jener des Art. 13 Abs. 1 zweiter Satz des Zweiten Abkommens.

Zu § 11:

Die Regelung übernimmt jene des Art. 15 Abs. 1 des Zweiten Abkommens, jedoch ohne Anführung der Beitragserstattung beziehungsweise des Ausstattungsbeitrages. Die Einbeziehung der Beitragserstattung beziehungsweise des Ausstattungsbeitrages trägt dem Grundgedanken des Gesetzes Rechnung, daß die im Ausland zugebrachten Versicherungs- und Beschäftigungszeiten so gewertet werden sollen, als ob sie im

Inland zugebracht worden wären. Auch hier handelt es sich um in den österreichischen Sozialversicherungsvorschriften vorgeschene Leistungen der Pensionsversicherung und nicht etwa bloß um eine Forderung nach Rückerstattung ungebührlich entrichteter Beiträge.

Zu § 12:

Nach den Bestimmungen des Teiles III des Zweiten Abkommens gelten die fremdstaatlichen Versicherungszeiten, die in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung gemäß den Bestimmungen des Abkommens zu berücksichtigen sind, nicht als Versicherungszeiten der österreichischen Pensions(Renten)versicherung bei Anwendung des österreichisch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommens, des Ersten österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens und des österreichisch-italienischen Sozialversicherungsvertrages. Die gegenständliche Bestimmung stellt nunmehr ausdrücklich fest, daß die ausländischen Rentenansprüche und Zeiten als solche der österreichischen Pensions(Renten)versicherung auch mit Bezug auf zwischenstaatliche Vereinbarungen der Republik Österreich gelten, soweit solche Vereinbarungen sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen enthalten und in den Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 13:

Nach Abs. 1 finden grundsätzlich die jeweils in Geltung gestandenen österreichischen Vorschriften für die Feststellung von Leistungsansprüchen aus fremdstaatlichen Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten) Anwendung. Ausgenommen werden die Vorschriften über die Gewährung von Zuschlägen zu Leistungen der Unfallversicherung mit Rücksicht auf die Festsetzung der Jahresarbeitsverdienste im § 14, ferner die §§ 4 und 5 Abs. 2 der ehemaligen reichsdeutschen Verordnung vom 9. November 1944 im Sinne des Art. 8 Abs. 3 des Zweiten Abkommens, weil im Hinblick auf die im § 14 erfolgte Festsetzung von Durchschnittsjahresarbeitsverdiensten die Anwendung der Verordnung überflüssig und untnlich erscheint.

Die Regelung des Abs. 2 entspricht dem Grundgedanken des Gesetzes, daß bei Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten) in den betreffenden Auslandsstaaten so vorgegangen werden soll, als ob die Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) in Österreich eingetreten wären.

Zu § 14:

Die Regelung enthält die Festsetzung von Durchschnittsjahresarbeitsverdiensten unter entsprechender Berücksichtigung der im Art. 8 Abs. 1 und 2 des Zweiten Abkommens bestimmten Jahresarbeitsverdienste nach der derzeitigen Rechtslage. Zur Vermeidung einer zweifachen

Erhöhung wird im § 13 Abs. 1 die Anwendung der Zuschläge ausgenommen.

Zu § 15:

Es wird auf die Ausführung zu § 12 hingewiesen.

Zu § 16:

Die Vorschrift bezweckt die Vermeidung von Doppelbezügen.

Zu § 17:

Durch diese Bestimmung soll die Nachversicherung beziehungsweise die Leistung von Überweisungsbeträgen für pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnisse der reichsdeutschen Dienststellen in den Fällen gewährleistet werden, in denen auf Grund der Bestimmung des Art. 23 des Ersten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung die Versicherungslast eines an sich versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses von Versicherungsträgern in der Bundesrepublik Deutschland zu übernehmen ist. Es wird hiervon vorläufig eine Lücke ausgefüllt, die durch das mit 1. Jänner 1953 rechtswirksame österreichisch-deutsche Sozialversicherungsabkommen bezüglich des Art. 23 bei Durchführung einer Nachversicherung beziehungsweise Leistung von Überweisungsbeträgen eingetreten ist. Den bereits eingeleiteten zwischenstaatlichen Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland bleibt es überlassen, eine endgültige Regelung zu treffen, die auch die Tragung des Aufwandes durch die Bundesrepublik Deutschland umfassen soll.

Zu § 18:

Die gegenständliche Regelung bildet nunmehr die Grundlage für die Gewährung von Vorschüssen auf Leistungen einer fremdstaatlichen Rentenversicherung oder Unfallversicherung, wenn sich aus der Anwendung des gegenständlichen Gesetzes kein Leistungsanspruch ergibt. Das Ausmaß des Vorschusses wird mit der Höhe der Leistung im Sinne des gegenständlichen Gesetzes bestimmt, die sich unter der Annahme des Zutreffens sämtlicher Voraussetzungen ergeben würde. Es wird hiervon ermöglicht, in allen Fällen, in denen zum Beispiel mit Rücksicht auf die Bestimmung des Stichtages nach § 2 des gegenständlichen Entwurfes keine Leistungen gewährt werden können, in Fällen einer besonderen sozialen Berücksichtigungswürdigkeit Vorschüsse auf entsprechende Leistungen zu geben.

Zu § 19:

Die Vorschrift regelt das Verhältnis der Leistungen nach dem Entwurf zu jenen nach Teil III des Zweiten Abkommens.

Zu § 20:

Da die Leistungsbestimmungen des Entwurfes erst ab Inkrafttreten des Gesetzes gelten sollen, trifft die gegenständliche Bestimmung eine Regelung für die Zeit vor diesem Zeitpunkt.

Zu § 21:

Nach Art. 17 des Zweiten Abkommens wird der Mehraufwand, der aus den Art. 4 bis 16 und dem Art. 21 den österreichischen Versicherungsträgern erwächst, auf Grund bundesgesetzlicher Regelung von der Republik Österreich erstattet. Dieses Bundesgesetz ist aus folgenden Gründen nicht ergangen:

Der Schlüssel für die Beteiligung des Bundes an dem Mehraufwand in der Pensions(Renten)-versicherung auf Grund der Leistungen nach Teil III des Zweiten Abkommens hätte dem Schlüssel der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 18 Abs. 2 lit. b des Zweiten Abkommens entsprechen sollen. Dieser Schlüssel wäre jedoch nur mit einer unverhältnismäßigen Verwaltungsmehrarbeit anzuwenden gewesen. Teil III des Zweiten Abkommens beruht auf der Rechtslage nach dem 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz. Mit Rücksicht auf das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz hätte eine entsprechende Anpassung mit einer Änderung des Schlüssels des Art. 18 vorgenommen werden müssen. Wie bereits an anderer Stelle angeführt wurde, bestand bei den österreichisch-deutschen Verhandlungen im Juli 1958 Einverständnis darüber, daß aus rechtlichen und praktischen Erwägungen beider Staaten die Regelung der Übernahme von Ansprüchen beziehungsweise Anwartschaften aus einer fremdstaatlichen Unfallversicherung beziehungsweise Rentenversicherung nicht mehr durch eine Neufassung des Teiles III des Zweiten Abkommens erfolgen soll, sondern im Wege der beiderseitigen innerstaatlichen Gesetzgebungen.

Es wurde zwar vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Entwurf für ein Ausführungsgesetz zum Art. 17 des Zweiten Abkommens ausgearbeitet, jedoch wurden die Arbeiten an dem Entwurf nach Kundmachung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht mehr fortgesetzt, weil vorerst die Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zur Abänderung des Teiles III des Zweiten Abkommens abgewartet wurde.

Der vorliegende Entwurf geht hinsichtlich der Finanzierung der Leistungen davon aus, daß es sich um die Gewährung von Leistungen der österreichischen Unfall- und Pensionsversicherung (einschließlich der Überweisungsbeträge) handelt. Demgemäß kommt in der Pensionsversicherung die im § 80 Abs. 2 bis 4 ASVG. vorgeschene Beteiligung des Bundes in Betracht. Die gegenständliche Bestimmung enthält eine diesbezügliche Feststellung.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Entwurfes erscheint es zweckmäßig, diesen nach zwei Gesichtspunkten zu betrachten. Der eine Gesichtspunkt umfaßt die Bestimmungen, die sich nach ihrem meritorischen Inhalt mit dem Zweiten Abkommen decken beziehungsweise die Anwendung des Abkommens auch für den Rechtsbereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermöglichen. Der zweite Gesichtspunkt bezieht sich auf die Bestimmungen, die über den durch das Zweite Abkommen gezogenen Rahmen hinausgehen.

Vom finanziellen Standpunkt aus ist der sich auf Grund der erstgenannten Bestimmungen ergebende Aufwand nicht als ein durch den Entwurf neu verursachter Aufwand anzusehen, sondern als die Übernahme der bei Abschluß des Zweiten Abkommens eingegangenen Verpflichtungen durch die innerstaatliche Gesetzgebung. Bemerkt sei hiezu noch, daß schon derzeit die Träger der Pensionsversicherung in den unter das Zweite Abkommen fallenden Versicherungsfällen, bei denen der Stichtag (§ 223 Abs. 2 ASVG.) nach dem 31. Dezember 1955 liegt, sogenannte „vorläufige Leistungen“ in singgemäßer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Teiles III des Zweiten Abkommens in Verbindung mit dem Vierten Teil des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gewähren, deren Ausmaß — abgesehen von der Einbeziehung der in § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. b angeführten Zeiten — von der sich auf Grund dieses Entwurfes ergebenden Rentenhöhe nicht wesentlich unterscheidet.

Die andere Gruppe von Bestimmungen des Entwurfes wird zweifellos einen gewissen Mehraufwand bei den Trägern der Pensionsversicherung verursachen. Allerdings kann der zu erwartende Mehraufwand nur annähernd geschätzt werden, weil die für eine genaue Berechnung notwendigen Unterlagen von den Versicherungsträgern nicht beigelegt werden können. Bei dem in Frage kommenden Personenkreis sind nämlich nach der derzeitigen Rechtslage (Art. 9 und 10 des Zweiten Abkommens) nur die fremden Versicherungszeiten vor dem 1. Mai 1945, nicht jedoch die fremden, nicht versicherten Beschäftigungszeiten und sonstigen Zeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. b dieses Entwurfes bekannt. Gerade aber die Einbeziehung dieser Beschäftigungszeiten und sonstigen Zeiten wird eine der Hauptkomponenten des Mehraufwandes sein. Die andere Hauptkomponente wird durch die Bestimmung des § 8 Abs. 2 zuständekommen, derzu folge ein Großteil der unter diesen Entwurf fallenden Alt-Renten in der Pensionsversicherung der Angestellten den höheren „österreichischen Grundbetrag“ (auf Grund der 5. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz im Ausmaße des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928) erhalten wird. Bei der Entstehung des Mehr-

aufwandes werden außerdem noch eine gewisse Rolle spielen: die Einbeziehung von fremden Versicherungszeiten aus der Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum 10. Juli 1953, die Möglichkeit der Geltendmachung von fremden Versicherungszeiten in den Fällen, bei denen die in Art. 10 des Zweiten Abkommens vorgesehene Frist (bis 1. Dezember 1955) zur Stellung eines Antrages auf Vormerkung versäumt worden ist, und die in § 3 enthaltenen Sonderbestimmungen für Südtiroler und Kanaltaler.

Auf Grund des dargelegten Sachverhaltes kann — vertretbare Annahmen zugrunde gelegt — der Rentenmehraufwand der Träger der Pensionsversicherung für das volle Jahr 1961 annähernd wie folgt geschätzt werden.

Rentenmehraufwand der Pensionsversicherungsträger für 1961 Mill. S
PVA. d. Arb. 8'0
LuFSVA. 1'0
VA. d. ö. Eisenb. vernachlässigbar gering
PVA. d. Ang. 12'3
VA. d. ö. Bergb. 2'2
Alle PV-Träger 23'5

Von dem Betrag von 23'5 Millionen Schilling entfallen ungefähr 17'0 Millionen Schilling auf Altrenten; dieser relativ hohe Anteil von rund 72 v. H. ergibt sich einerseits aus dem starken Überwiegen der Anzahl der Altrenten, anderseits daraus, daß bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten der schätzungsweise Mehraufwand für die Gewährung des sogenannten „österreichischen Grundbetrages“ in rund 5000 Fällen von Altrenten allein etwa 10'7 Millionen Schilling beträgt.

Auf Grund der Erhöhung des Rentenaufwandes errechnet sich, weil die neue Regelung noch nicht feststeht, nach § 80 ASVG. in der derzeitigen Fassung ein Mehrbedarf an Bundesbeitrag für das Jahr 1961 in folgender Höhe:

Mehrbedarf an Bundesbeitrag für 1961 Mill. S
PVA. d. Arb. 8'80
LuFSVA. 1'10
VA. d. ö. Eisenb. vernachlässigbar gering
Summe ... 9'90

Bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues wird für diese beiden Jahre voraussichtlich überhaupt kein Bundesbeitrag anfallen.

Bemerkt sei zu diesen beiden Übersichten noch, daß die für 1961 angeführten Beträge unter der Annahme errechnet wurden, daß die administra-

tive Durchführung des vorliegenden Gesetzentwurfes spätestens anfangs 1962 abgeschlossen sein wird.

Über die weitere Entwicklung des Mehraufwandes können keine zuverlässigen Angaben gemacht werden, da von den mehr als 80.000 Vormerkungsanträgen (Art. 10 des Zweiten Abkommens) in der Hauptsache erst die Fälle, bei denen gleichzeitig auch ein Rentenantrag gestellt worden ist, bearbeitet worden sind. Es kann jedoch angenommen werden, daß rund drei Viertel desselben (Altrenten) einen abfallenden Aufwand darstellen, während nur der Aufwand für die Neurenten so lange eine steigende Belastungspost bildet, bis bei dieser Rentengruppe der Beharrungszustand erreicht sein wird.

Über die Rentenlast, die sich auf Grund der durch das Zweite Abkommen übernommenen Verpflichtungen — ohne die Verbesserungen des vorliegenden Entwurfes — ergibt, läßt sich nach den Schätzungen der Pensionsversicherungsträger für das Jahr 1960 das folgende Bild gewinnen. Die Anstalten rechnen in den Fällen mit ausländischen Versicherungszeiten für dieses Jahr mit nachstehenden Rentnerständen und Durchschnittsrenten:

		Altrenten durchschn.	Betrag monatl.	vorläufige Leistungen ("Neurenten") durchschn.	Anzahl Betrag monatl.
PVA. d. Arb.	4500	430	2000	645	
LuFSVA.	600	430	300	350	
VA. d. ö. Eisenb.	gering	—	gering	—	
PVA. d. Ang.	8500	587	1800	975	
VA. d. ö. Bergb.	620	695	300	920	
Alle PV.-Träger zirka	14.220	—	4400	—	

Bemerkt sei zu dieser Übersicht, daß naturgemäß bei den Altrenten relativ mehr Hinterbliebenenrenten als bei den Neurenten vorhanden sind und daß deshalb bei drei Anstalten der Durchschnittsbetrag der Altrenten erheblich geringer als bei den Neurenten ist.

Um einen Vergleich mit den durch den Gesetzentwurf entstehenden Mehraufwand zu ermöglichen, wird der sich auf Grund des Zweiten Abkommens für das Jahr 1960 ergebende laufende Rentenaufwand wie folgt dargestellt:

	vorl. Leistungen Altrenten ("Neurenten") zusammen Mill. S Mill. S Mill. S		
PVA. d. Arb.	25'1	16'8	41'9
LuFSVA.	3'4	1'3	4'7
PVA. d. Ang.	64'9	22'8	87'7
VA. d. ö. Bergb.	5'6	3'6	9'2
Alle PV.-Träger *)	99'0	44'5	143'5

Auf Grund des Art. 6 des Zweiten Abkommens stellen die Pensionsversicherungsträger bei der Ermittlung des Bundesbeitrages nach § 80

*) Der Aufwand bei der VA. d. ö. Eisenb. ist vernachlässigbar gering.

ASVG. den gesamten Rentenaufwand für Altrenten und den gesamten Aufwand für vorläufige Leistungen („Neurenten“) in Rechnung. Es ist daher im Bundesvoranschlag 1960 bei den Trägern der Pensionsversicherung, die Anspruch auf Bundesbeitrag haben, schon für den oben angeführten Aufwand auf Grund des Zweiten Abkommens Vorsorge getroffen.

Die Bestimmungen, die über den Rahmen des Zweiten Abkommens hinausgehen und die Unfallversicherung betreffen, können auch bei den Trägern dieser Versicherung einen, allerdings nicht angebbaren Mehraufwand verursachen, nämlich soweit es sich um Arbeitsunfälle aus der Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum 1. Jänner 1947 oder um die Erweiterung des persönlichen Geltungsbereiches handelt. Es kann aber mit Recht die Vermutung ausgesprochen werden, daß der zu erwartende Mehraufwand im Verhältnis zum finanziellen Volumen der drei Unfallversicherungsträger nur sehr gering sein kann. Die im § 14 des Entwurfes enthaltene Sonderregelung über die Jahresarbeitsverdienste ist lediglich die Anpassung der in Art. 8 des Zweiten Abkommens enthaltenen Beträge an die durch das Rentenbemessungsgesetz, BGBl. Nr. 151/1954, geschaffene Rechtslage und hat daher in der Praxis keine Änderung in der Belastung der Versicherungsträger zur Folge.

Zu § 22:

Die Regelung entspricht grundsätzlich jener des Art. 39 des Ersten österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens, BGBl. Nr. 8/1953. Sie wurde auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen entsprechend ergänzt.

Zu § 23:

Durch die hier in den Abs. 1 und 2 vorgesehene Koppelung des Wirksamkeitsbeginnes der Bestimmungen des Gesetzentwurfes mit dem Zustandekommen einer Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Bedeckung des Aufwandes, den das Gesetz verursachen wird, soll folgender Erwägung Rechnung getragen werden: Eine innerstaatliche österreichische Regelung des Problems der Auslandsrentenübernahme, die ohne Rücksicht auf die Frage einer finanziellen Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland getroffen wird, hätte weitreichende Rückwirkungen auf anderen Gebieten, auf denen ebenfalls von der Bundesrepublik Deutschland finanzielle Leistungen zu fordern sind (Leistungen für die politisch Verfolgten, für die Kriegsopfer, für die Umsiedler, für die Heimatvertriebenen und andere mehr). Es sollte daher das Wirksamwerden des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes von einer völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen Österreich und der Bundesrepublik

20

Deutschland über deren Beteiligung an den Kosten des Gesetzes abhängig gemacht werden. Durch die vorgeschlagene Bestimmung würde in wirksamer Weise unterstrichen werden, daß nach österreichischer Auffassung die Kosten von Maßnahmen, wie sie das Auslandsrenten-Übernahmegericht zum Gegenstand hat, ohne Rücksicht auf allfällige Bestimmungen des Zweiten Sozialversicherungsabkommens mit der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Leistungen aus der „Sozialversicherung“ in erster Linie von der Bundesrepublik zu tragen wären. Die Bundesrepublik könnte sich dann bei den gegenwärtig laufenden Verhandlungen über ähnliche

Probleme nicht darauf berufen, daß Österreich in einem gleichartigen Fall den Grundsatz der autonomen Lösung anerkannt habe.

Die Bestimmung des Abs. 3 enthält eine Übergangsregelung zu § 6 Abs. 4 des Entwurfes. Mit Rücksicht darauf, daß die Bestimmung des § 308 ASVG, gemäß § 545 Abs. 2 ASVG, rückwirkend mit 1. April 1952 in Kraft gesetzt wurde, sind, um eine ungleiche Behandlung zu vermeiden, die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 des Entwurfes auf alle Dienstnehmer auszudehnen, die nach dem 31. März 1952 in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen wurden.